

2. Änderungssatzung
vom _____
zur Satzung
über die Erhebung von
Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule
der Stadt Coesfeld vom 24.02.2005

Der Rat der Stadt Coesfeld hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S-666/SGV NRW) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Für weitere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder), die gleichzeitig eine Offene Ganztagschule der Stadt Coesfeld besuchen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 75 % des Regelbeitrages für das zweite und jedes weitere Kind gewährt.

Artikel II

Anlage zu § 3 Abs 2 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Coesfeld erhält folgende Fassung

Stufe	Jahreseinkommen *)	Elternbeitrag/ Monat
1	bis 15.000,00 €	0,00 €
2	bis 18.500,00 €	20,00 €
3	bis 24.500,00 €	35,00 €
4	bis 30.500,00 €	50,00 €
5	bis 36.500,00 €	60,00 €
6	bis 42.500,00 €	70,00 €
7	bis 48.500,00 €	80,00 €
8	bis 54.500,00 €	90,00 €
9	bis 60.500,00 €	110,00 €
10	bis 66.500,00 €	130,00 €
11	über 66.500,00 €	150,00 €

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.